



Satzung

SATZUNG

Freiwilliger Seenot-Dienst e.V.

(Stand 1.1.2011)

Inhalt

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr	Seite	3
§ 2 - Aufgaben des Freiwilligen Seenot-Dienst e.V. (FSD)	Seite	3
§ 3 - Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beiträge	Seite	4
§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§ 5 - FSD-Rettungsfahrzeuge, Ausrüstung und Einsatz	Seite	5
§ 6 - FSD-Yachtregister	Seite	6
§ 7 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite	7
§ 8 - Vorstand und Mitgliederversammlung	Seite	8
§ 9 - Auflösung des Freiwilligen Seenot-Dienst e.V. (FSD)	Seite	10
§ 10 - Einsatzordnung	Seite	10

Einsatzordnung

Satzung

des Vereins Freiwilliger Seenot-Dienst e.V.

in der Fassung vom 01.01. 2011

§ 1 – Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein Freiwilliger Seenot-Dienst e.V., nachstehend FSD genannt, hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (Reg. Nr. VR 8475) eingetragen. Der FSD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Rettung von Menschen aus Notsituationen und Lebensgefahr auf dem Wasser (Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger).

Dabei unterstützt er aktiv und passiv im Sinne des FSD geeignet erscheinende Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung der Wasserflächen und Ufergebiete im Rahmen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

Der FSD ist politisch und konfessionell neutral.

Der FSD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Hilfeleistungen sind unentgeltlich.

Mittel des FSD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des FSD.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Freiwilligen Seenotdienst e.V. sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche diese gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben des Freiwilligen Seenot-Dienst e.V. (FSD)

Der FSD übt seine Aufgaben der Wasserrettung und der Hilfeleistung auf dem Wasser nach seemännischen Grundsätzen in überwiegend uferfernen Gewässern unter Einsatz von (binnen-) seetüchtigen Booten aus. Er ergänzt und unterstützt dadurch die anderen anerkannten Organisationen der Wasserrettung.

Der Dienst im FSD ist ehrenamtlich und wird auf freiwilliger Grundlage geleistet.

§ 3 – Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Mitglied im FSD kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der FSD besteht aus aktiven Mitgliedern, Crewmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 2.1. Aktive Mitglieder sind verantwortliche Schiffsführer, also natürliche, volljährige Personen, die den Amtlichen Sportbootführerschein oder den Amtlichen Motorbootführerschein oder gleichwertige Verbandsführerscheine des Deutschen Segel- Verbandes (DSV) oder des Deutschen Motoryacht Verbandes (DMYV) oder eine von einer deutschen Behörde erteilte Schiffsführerlaubnis besitzen und über aus-reichende seemännische Erfahrung verfügen. Sie fahren als Eigentümer oder Bevollmächtigte mit ihrem Boot gemäß § 5 eigenverantwortlich FSD-Einsätze. Sie erhalten einen FSD-Schiffsführerausweis.

Nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die FSD-Schiffsführereigenschaft vom Vorstand aberkannt werden.
 - 2.2. Crewmitglieder sind im FSD-Yachtregister eingetragene Mitglieder, die auf einem Rettungsfahrzeug des FSD zusammen mit dem FSD-Schiffsführer Einsätze fahren.
 - 2.3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die keine Einsätze fahren, aber im Übrigen die Interessen des FSD fördern.
 - 2.4. Personen, die sich besondere Verdienste um den FSD erworben haben, können durch den Vorstand einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zur Vertretung des FSD ist er nicht berechtigt. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Der FSD erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Crewmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Familienangehörige von Mitgliedern gem. Ziffer 2 zahlen auf Antrag nur den halben Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder erst während des Jahres eintritt.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erhalten offizielle Rundschreiben und revierbezogene Informationen. Sie können an allen Veranstaltungen des FSD, nicht aber des Vorstandes teilnehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder haben sich durch ihre Mitgliedschaft verpflichtet,

- die Ziele des FSD nach besten Kräften zu fördern,
- sich als aktives Mitglied an die Einsatzordnung zu halten,
- der Satzung Folge zu leisten,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

2. Für das Stimmrecht gilt § 8 Ziffer 1.

§ 5 - FSD-Rettungsfahrzeuge, Ausrüstung und Einsatz

1. Alle Boote, die im FSD als Rettungsfahrzeuge eingesetzt werden, müssen aufgrund ihrer Konstruktion (binnen-)seetüchtig sein.
2. Segelboote sind (binnen-)seetüchtig im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie
 - in der Regel eine LüA von 6,50m nicht unterschreiten
 - bei vollverschlossenen Luken unsinkbar sind
 - ballaststabil und selbstaufrichtend sind
 - mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sind, der sie in die Lage versetzt, Rettungseinsätze ohne Segel auszuführen (mind. 2 KW/to).
3. Motorfahrzeuge sollen keine Vollgleiter sein. Sie sollen
 - revierabhängig eine LüA von 5,00m nicht unterschreiten
 - ausreichend motorisiert sein für FSD-Einsätze
4. Ausrüstung und Einsatzbereitschaft
 - 4.1. Der Schiffsführer/Eigner eines im Yachtregister eingetragenen Rettungsfahrzeuges erhält die FSD-Dienstflagge sowie alle anderen vom FSD zur Verfügung gestellten FSD-Ausrüstungsgegenstände für dieses Boot. FSD-Dienstflagge, FSD-Schiffsführerausweis und FSD-Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des FSD und sind an den Materialwart zurückzugeben, sobald das Boot aus dem Yachtregister gelöscht wird.

- 4.2. Ein dem FSD angehörendes und unter Leitung eines verantwortlichen Schiffsführers stehendes Rettungsfahrzeug setzt zum Zeichen seiner Einsatzbereitschaft die FSD-Dienstflagge. Setzt ein Boot die Dienstflagge nicht, so gilt das Boot im Sinne des FSD als nicht einsatzbereit.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Ausnahmeregelungen treffen.
6. Auf allen Rettungsfahrzeugen des FSD werden FSD-Bordbücher geführt, in die alle FSD-Einsätze mit genauen Angaben über Zeit, Ort und Umstände einzutragen sind. Das FSD-Bordbuch ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Bei Personen- und/oder Sachschäden ist der Rettungs- und Unfallbericht dem Vorstand unverzüglich abzugeben.
7. Im Übrigen gilt die Einsatzordnung (§10)

§ 6 - FSD-Yachtregister

Die im Sinne des § 5 einsatzfähigen Rettungsfahrzeuge des FSD werden im FSD-Yachtregister mit Schiffsführer/Eigner, Schiffsname, Schiffstyp, Verdrängung, Motorart und Motorleistung, Funk-Rufzeichen, Revier und Liegeplatz sowie mit behördlicher Zulassungsnummer und ggf. Segelnummer eingetragen.

Das Yachtregister wird jährlich zu Beginn der Saison neu erstellt.

Nur die im Yachtregister eingetragenen Boote gelten als Rettungsfahrzeuge des FSD.

In das FSD-Yachtregister werden Boote aufgenommen,

- die mindestens über die in der Einsatzordnung vorgeschriebenen Rettungsmittel verfügen und deren Schiffsführer/Eigner diese ordnungsgemäß warten bzw. ergänzen,
- deren Schiffsführer sich nach Maßgabe des FSD bereit erklären, an den vom FSD vorgeschriebenen rettungstechnisch-seemännischen, medizinischen und sonstigen, dem FSD-Ziel förderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
- deren Schiffsführer Einsätze im Rahmen der Einsatzordnung fahren, hierüber gemäß § 5 Absatz 6 ein FSD-Bordbuch führen und die Jahresmeldung abgeben,
- mit denen in der vorangegangenen Saison mindestens 50 Einsatzstunden gefahren wurden. Wobei diese Voraussetzung bei den Booten entfällt, die in der bevorstehenden Saison erstmals zum Einsatz kommen oder die sich in der vergangenen Saison außerhalb des Einsatzgebietes des FSD befanden bzw. aus vom Schiffsführer oder Eigner nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Einsatz kamen und
- deren Schiffsführer die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

§ 7 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als aktives Mitglied (als Schiffsführer) sind schriftlich mit FSD-Vordruck an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Andernfalls erhält der Antragsteller die fördernde Mitgliedschaft. Crewmitglieder und fördernde Mitglieder werden formlos aufgenommen.

Die Aufnahme von Minderjährigen setzt die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten voraus.

2. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 2.1. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist für aktive Mitglieder (Schiffsführer) eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

- 2.2. Der Ausschluss erfolgt:

- wegen FSD-schädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des FSD oder wegen sonstiger schwerwiegender, die FSD-Ziele berührender, Gründe,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des FSD oder
- wenn das FSD-Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Mit Zugang des Beschlusses endet die FSD-Mitgliedschaft.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied auf seinen Wunsch Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss-Beschluss bestätigen oder aufheben. Letzteres führt zum Aufleben der Mitgliedschaft.

- 2.3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs des FSD auf Herausgabe der dem Mitglied überlassenen FSD-Gegenstände sowie auf rückständige Beitragsforderungen.

- 2.4. Eine Rückgewähr von Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 8 - Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des FSD besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden, der die Aufgaben des Kassenswart ausübt,
- dem Schriftführer,
- den im Vereinsregister eingetragenen Revierobleuten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des FSD gewählt werden. Dabei werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 1. und 3. Vorsitzende, in den Jahren mit geraden Endziffern der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Revierobleute gewählt.

Wahlberechtigt für die Wahl der drei Vorsitzenden und des Schriftführers sind alle in der Jahreshauptversammlung erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder. Dabei kann für jedes FSD-Rettungsfahrzeug nur eine Stimme abgegeben werden.

Berechtigt für die Wahl der Revierobleute sind alle in der Jahreshauptversammlung erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder, deren im FSD-Yachtregister eingetragener Bootsliegeplatz im betreffenden Revier der jeweiligen Revierobleute liegt.

2. Der FSD wird vertreten, jeweils durch einen der drei Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Rechtsgeschäfte bis 1.000,-€ kann einer der Vorsitzenden allein tätigen. Der Kassenswart ist auf jeden Fall im Nachhinein zu informieren. Für Rechtsgeschäfte darüber, bis 2.500,-€, benötigt einer der Vorsitzenden jeweils die Unterschrift eines weiteren Vorsitzenden oder den Beschluss des Vorstands. Der Kassenswart ist vor der Ausgabe in Kenntnis zu setzen.

Bei Rechtsgeschäften über 2.500,-€ ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, zu dem zuvor auch der Kassenswart gehört wurde.

Durch Vorstandsbeschluss kann auch ein anderes Mitglied zu bestimmten Rechtsgeschäften in jeder Höhe bevollmächtigt werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.

Diese Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – bei ordnungsgemäßer Einberufung – mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in einem Beschlussregister mit fortlaufender Nummer zu führen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung schriftlich zugestimmt haben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Der Vorstand bestellt für spezielle Bereiche und Aufgaben andere Mitglieder zu Fachreferenten. Diese Referenten sind zu Vorstandssitzungen, in denen Themen ihres Fachgebietes behandelt werden, einzuladen. Diese haben ein Beratungs- aber kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand hat jeweils spätestens drei Monate nach Schluss eines Kalenderjahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind dazu schriftlich spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
Beschlussanträge der Mitglieder sind bis zum 30.11. des Kalenderjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind regelmäßig:

- der Geschäftsbericht des Vorstands, der Bericht der Kassenprüfung
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfung
- die Festsetzung des Mitgliedbeitrags sowie der Aufnahmegebühr
- die Beschlussfassung der beantragten sonstigen Punkte

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom 3. Vorsitzenden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die an der ordentlichen Jahreshauptversammlung nicht teilnehmen, können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Dabei darf ein stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr als drei weitere Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Jahreshauptversammlung bereits auch für den Fall, dass die erste ordentliche Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig ist, zugleich eine weitere ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Diese weitere ordentliche Jahreshauptversammlung findet 30 Minuten später mit gleicher Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Voraussetzung hierzu ist, dass mit der Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung die Eventual-Einladung bereits ausdrücklich erfolgt ist.

Die Satzungsänderungen können jedoch nicht in einer Versammlung beschlossen werden, die nur aufgrund einer Eventual-Einladung beschlussfähig wurde.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse ausweist und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung mit der Maßgabe, dass die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Dienst- und Werkleistungsverträge mit Mitgliedern abzuschließen, sofern hieran ein besonderes Interesse des Vereins besteht. Die Mitgliederversammlung ist sowohl über den Abschluss solcher Verträge als auch über den Inhalt zu informieren.

§ 9 - Auflösung des Freiwilligen Seenot- Dienst e.V. (FSD)

Die Auflösung des FSD erfolgt nach einer Einladung, die nur diesen Tagesordnungspunkt und die Bestimmung von Liquidatoren zum Beschlussgegenstand hat, durch Beschluss der Mitglieder.

Die Einladung hat die Regelungen gem. § 8 Ziffer 5 und 6, Absatz 1-4 zu beachten. Für die Auflösung müssen 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

Bei Auflösung des FSD, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 - Die Einsatzordnung ist Bestandteil der Satzung

Einsatzordnung

1. Die Einsatzordnung ist Bestandteil der Satzung des FSD.
2. **FSD-Boote** sind im Sinne des FSD als selbständige schwimmende Rettungseinheiten einsatzfähig, wenn sie zur seemännischen Sicherheitsausrüstung zusätzlich die vom FSD zur Verfügung gestellte rettungstechnische und sanitätsmedizinische Ausrüstung an Bord haben. Zum Zeichen ihrer Einsatzbereitschaft setzen sie die **FSD-Dienstflagge** am Heck oder unter der Saling und führen im Rettungseinsatz das Gelblicht.
3. Der FSD-Schiffsführer führt bei jedem Einsatz die vorgeschriebenen Schiffspapiere und Qualifikationsnachweise, den **FSD-Schiffsführerausweis** sowie die FSD-Arbeitsunterlagen mit.
4. Vor dem Auslaufen überzeugt sich der FSD-Schiffsführer von Zustand und Einsatzfähigkeit des Bootes sowie von der Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der **Ausrüstung**.
5. Der FSD-Schiffsführer leitet jeden Einsatz in eigener **Verantwortung** und selbständig. Er entscheidet, wer als Crew für den FSD tätig ist.
6. Der FSD-Schiffsführer bestimmt, wann **Rettungswesten** anzulegen sind. Bei Nachteinsätzen besteht in jedem Fall Rettungswesten-Anlegepflicht.
7. Der FSD-Schiffsführer bietet vor dem Eingreifen seine Hilfe erst an und handelt während seines Einsatzes in ständigem Einvernehmen mit dem Verunglückten. Nur wenn der Verunglückte zu einer eigenen, seiner Rettung dienenden Willensäußerung (z.B. wegen Ohnmacht, Reaktionsverlust durch Unterkühlung etc.) nicht mehr oder nur eingeschränkt fähig ist, handelt der FSD-Schiffsführer nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Dabei achtet er auf bestmögliche **Zusammenarbeit** mit anderen Helfern und Rettungsorganisationen. Die **Rettung von Menschen** hat Vorrang. Bergung von Material ist nachrangig.
8. Auf dem FSD-Boot wird ein **FSD-Bordbuch** geführt. Dort wird jeder Einsatz sofort nach Abschluss in die Wachberichtsblätter eingetragen mit genauer Angabe der Personen und Boote, denen der Einsatz galt. Als **Bootsstunden** wird die Zeit eingetragen, während der das FSD-Boot einsatzbereit war und dies durch die FSD-Dienstflagge anzeigte. Als **Wachstunden** werden die Bootsstunden mit der Zahl der im Wachbericht jeweils namentlich genannten einsatzbereiten Crew - auch Nichtmitglieder - (einschl. FSD-Schiffsführer max. 3 Personen) multipliziert.
9. Der **FSD-Unfallbericht** ist zusätzlich erforderlich bei Rettungen aus unmittelbarer Lebensgefahr ("R") sowie bei eigener Beteiligung an Unfall- und Haftpflichtschäden. Bei diesen Schäden ist aus versicherungsrechtlichen Gründen der Vorgang innerhalb von 24 Stunden dem FSD-Vorstand anzuzeigen.
10. Zum Ende der Wassersportsaison sind die Daten der Wachberichtsblätter auf dem **FSD-Jahresbericht** mit den beigefügten Wachberichtsblättern dem Revier-Obmann bis zum 31. Oktober zu senden.